

Politische Gemeinde Märstetten



Friedhofreglement

vom 17. November 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1. ORGANISATION UND VERWALTUNG	3
ZUSTÄNDIGKEIT	3
FRIEDHOFKOMMISSION	3
LEITUNG BESTATTUNGSDIENSTE	3
AUFGABEN BESTATTUNGSDIENSTE	3
VERTRÄGE MIT DRITTEN	4
2. BESTATTUNGSORDNUNG	4
MELDEPFLICHT	4
BESTATTUNGSZEITEN	4
AMTLICHE TODESANZEIGE	4
BESTATTUNGSART	4
BESTATTUNG AUSWÄRTIGER VERSTORBENER	5
BESTATTUNG VON KATHOLISCHEN EINWOHNERN	5
3. FRIEDHOFORDNUNG	5
RUHEZEIT	6
GRABRÄUMUNG	6
BEPFLANZUNG	6
4. GEBÜHRENORDNUNG	6
BESTATTUNGSKOSTEN	6
AUSWÄRTIGE BESTATTUNG	7
GRABPFLEGEFONDS	7
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
RECHTSMITTEL	7
INKRAFTSETZUNG	8

1. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Zuständigkeit

Art. 1

- ¹ Das Bestattungswesen ist Sache der Politischen Gemeinde. Der Friedhof ist Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde.
- ² Für die Handhabung dieses Reglements, für die Organisation, Verwaltung und Aufsicht, sowie für den Erlass von Weisungen und Verfügungen ist die Friedhofskommission zuständig.
- ³ Der Gemeinderat und die Evangelische Kirchenvorsteherschaft regeln in einer separaten Vereinbarung die Zuständigkeiten sowie die finanziellen Abgeltungen.

Friedhofskommission

Art. 2

- ¹ Die Friedhofskommission besteht aus drei Vertretern der Politischen Gemeinde und aus zwei Vertretern der Evangelischen Kirchengemeinde. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Gemeinderates.
- ² Weitere Personen mit beratender Stimme können hinzugezogen werden.
- ³ Die Friedhofskommission fasst ihre Beschlüsse durch Mehrheitsentscheid und kann Verfügungen erlassen.

Leitung Bestattungsdienste

Art. 3

Der Gemeinderat bestimmt die Leitung Bestattungsdienste sowie deren Stellvertretung.

Aufgaben Bestattungsdienste

Art. 4

Die Bestattungsdienste sorgen für

- a) die Vorbereitung der Bestattungen
- b) die Festlegung der Bestattungsart und Bestattungszeit im Einvernehmen mit den Angehörigen und in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pfarramt/Stelle
- c) die Veranlassung der Einsargung und der Überführung in die Aufbahrungsräume oder ins Krematorium
- d) die Beisetzung auf dem Friedhof Märstetten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Personen
- e) das Führen der Beisetzungs- und Gräberkontrolle
- f) die Abrechnungen des Bestattungswesens
- g) die amtlichen Todesanzeigen
- h) die Protokollführung der Friedhofskommission

Verträge mit Dritten

Art. 5

Der Gemeinderat schliesst mit Dritten Vereinbarungen über die Lieferung von Särgen, Grabzeichen, Transportdienste, Aufbaumöglichkeiten, Kremationen und Ähnliches ab.

2. BESTATTUNGSORDNUNG

Meldepflicht

Art. 6

- ¹ Ein Todesfall ist den Bestattungsdiensten innerhalb von drei Tagen zu melden.
- ² Ohne Zustimmung der Bestattungsdienste darf keine Bestattung auf dem Friedhof erfolgen.

Bestattungszeiten

Art. 7

- ¹ Bestattungen finden normalerweise an Wochentagen zwischen 09.00 Uhr und 16.00 Uhr statt.
- ² An Sonn- und Feiertagen wird nicht bestattet.

Bestattungsfrist

Art. 8

Die Verstorbenen dürfen nicht früher als 48 Stunden und sollen in der Regel nicht später als 1 Woche nach Eintritt des Todes kremiert oder bestattet werden.

Amtliche Todesanzeige

Art. 9

Für Einwohner der Politischen Gemeinde erfolgt eine amtliche Todesanzeige durch die Bestattungsdienste. Auf Wunsch der Angehörigen kann auf eine amtliche Todesanzeige verzichtet werden.

Bestattungsart

Art. 10

- ¹ Es ist Feuer- oder Erdbestattung zulässig. Feuerbestattung erfolgt, sofern dem Willen des Verstorbenen nichts entgegensteht oder nicht die nächsten Angehörigen Erdbestattung verlangen. Falls weder vom Verstorbenen noch von den nächsten Angehörigen Angaben über die Bestattungsart vorliegen, wird die Kremation angeordnet.
- ² Normalerweise wird bei Urnenbestattungen die Urne auf den Friedhof überführt. Auf Wunsch der Angehörigen wird am Abdankungstag der Leichnam zum Friedhof überführt mit anschliessendem Transport zum Krematorium.

- ³ Bei Erdbestattungen wird der Leichnam am Abdankungstag zum Friedhof überführt.
- ⁴ Säрге und Urnen werden durch das Bestattungspersonal der Politischen Gemeinde nicht vor den Augen der Trauergemeinde beigesetzt.
- ⁵ Vorbehalten bleiben anders lautende Anordnungen der Friedhofkommission.

Art. 11

Die Bestattung eines Verstorbenen ist wie folgt möglich:

- ¹ Urnenbeisetzung
 - a) vor der Urnenwand
 - b) in einem Urnengrab
 - c) im Gemeinschaftsgrab mit Beschriftung
 - d) im Gemeinschaftsgrab ohne Beschriftung
 - e) im Grab eines Angehörigen
- ² Erdbestattung in einem Reihengrab
- ³ Für Kinder besteht nach Möglichkeit ein Kinderreihengrab.
- ⁴ Für Sternenkinder steht ein Gedenkstein auf dem Friedhof.

Bestattung auswärtiger Verstorbener

Art. 12

- ¹ Für die Bestattung von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen ist die Bewilligung der Bestattungsdienste erforderlich.
- ² Keine Bewilligung ist erforderlich, wenn der letzte zivilrechtliche Wohnsitz vor Eintritt in eine soziale Einrichtung oder eine Institution mit stationärer Langzeitversorgung in der Politischen Gemeinde Märstetten war.

Bestattung von katholischen Einwohnern

Art. 13

Verstorbene Einwohner der Politischen Gemeinde Märstetten werden normalerweise auf dem Friedhof der Evangelischen Kirchgemeinde in Märstetten bestattet. Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen können katholische Einwohner auch auf dem Friedhof Weinfelden bestattet werden.

3. FRIEDHOFORDNUNG

Art. 14

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und der Besinnung.

Art. 15

Besondere Feiern und Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Bewilligung der Evangelischen Kirchenvorsteherschaft.

Art. 16

- ¹ Die von der Politischen Gemeinde zur Verfügung gestellten Grabzeichen und die Urnenwand werden einheitlich durch die Gemeinde beschriftet.
- ² Andere Grabmäler oder Bezeichnungen sind nicht gestattet.
- ³ Grösse und Anlage der Gräber werden durch die Friedhofkommission festgelegt.

Ruhezeit

Art. 17

- ¹ Die Ruhezeit beträgt ab Bestattungsjahr 2023 20 Jahre.
- ² Die Bestattungsart verlängert die ursprüngliche Grabruhezeit nicht.
- ³ 10 Jahre vor Ablauf der Grabesruhe werden in der Regel keine Urnen mehr in bereits bestehende Gräber beigesetzt.

Grabräumung

Art. 18

Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Gräber auf Beschluss der Friedhofkommission geräumt. Diese Verfügung wird spätestens drei Monate vor Beginn der Räumungsarbeiten öffentlich bekannt gemacht.

Bepflanzung

Art. 19

- ¹ Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Davon ausgenommen sind die Urnenwand und das Gemeinschaftsgrab.
- ² Pflanzen auf der zur Verfügung stehenden Fläche dürfen nicht höher als 60 cm sein. Nachbargräber oder allgemeine gärtnerische Anlagen dürfen nicht überwuchert oder sonst wie beeinträchtigt werden.
- ³ Kränze, Blumenschalen usw. dürfen höchstens bis zur Verwelkung, längstens bis zur nächsten allgemeinen Bepflanzung, aufgestellt bleiben.

4. GEBÜHRENORDNUNG

Bestattungskosten

Art. 20

- ¹ Für verstorbene Einwohner der Politischen Gemeinde Märstetten übernimmt die Politische Gemeinde Märstetten einen Pauschalbeitrag an die Bestattung. Dieser beinhaltet:
 - a) Leichenschau, amtliche Todesanzeige, einfacher Sarg, Einsargung, Aufbahrung, Transport zum Friedhof Märstetten bzw. Weinfelden oder zum Krematorium, Kremation, einfache Urne
 - b) Glockengeläut, Öffnen und Zudecken des Grabes, Grabzeichen mit Beschriftung bzw. Beschriftung der Urnenwand, Grabeinfassung
- ² Die Friedhofkommission legt die Höhe dieses Pauschalbeitrages fest.

Auswärtige Bestattung

Art. 21

- ¹ Für Bestattungen in einer anderen Gemeinde des Kantons Thurgau werden nur die Kosten im gleichen Umfang wie in Märstetten übernommen.
- ² Wird ein verstorbener Einwohner der Politischen Gemeinde Märstetten ausserhalb des Kantons bestattet, so leistet die Politische Gemeinde Märstetten einen Beitrag an die Kosten gemäss Art. 20 lit. a. Weitere Vergütungen sowie eine Entschädigung für das auswärtige Grab werden nicht ausgerichtet.
- ³ Für auswärtige Verstorbene gemäss Art. 12 Abs. 2 übernimmt die Politische Gemeinde Märstetten die Bestattungskosten gemäss Art. 20 Abs. 1.
- ⁴ In besonderen Fällen kann die Friedhofkommission die Kosten reduzieren oder erlassen.

Grabpflegefonds

Art. 22

- ¹ Für die Grabpflege besteht die Möglichkeit einen Pauschalbetrag in den Grabpflegefonds der Evangelischen Kirchgemeinde Märstetten einzuzahlen.
- ² Für die Beisetzung vor einer Urnenwand ist zwingend der Tarif für die Urnenwand zu entrichten.
- ³ Die Tarife des Grabpflegefonds bestimmt die Evangelische Kirchenvorsteher-schaft.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Rechtsmittel

Art. 23

- ¹ Gegen Verfügungen der Friedhofkommission kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- ² Gegen Entscheide des Gemeinderates, welche gestützt auf das Reglement erfolgen, kann innert 30 Tagen beim zuständigen Departement des Kantons Thurgau schriftlich begründet Rekurs erhoben werden.

Härtefälle

Art. 24

In begründeten Fällen ist die Friedhofkommission berechtigt, von den Bestimmungen dieses Reglements abzuweichen.

Reglementsänderung

Art. 25

Änderungen des vorstehenden Reglements werden vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission beschlossen und unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Inkraftsetzung

Art. 26

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde per 01.01.2023 in Kraft. Es ersetzt das Friedhofreglement vom 24.02.2006.

Vom Gemeinderat genehmigt an der Sitzung vom 04. Oktober 2022.

Von der Gemeindeversammlung am 17. November 2022 genehmigt und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindegeschreiber

Susanne Vaccari-Ruch

Thomas Fleischmann